

Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
AfD-Stadtratsfraktion  
Herrn Stadtrat  
Nico Köhler  
Herrn Stadtrat  
Frank Sängler

Datum 17.12.2020  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen RA-449/2020  
Ihr Schreiben vom 23.11.2020  
E-Mail

**Ihre Ratsanfrage RA-449/2020 - Nachfrage zu RA-421/2020 - Bevorratung mit Infektionsschutzmitteln**

Sehr geehrter Herr Köhler,  
sehr geehrter Herr Sängler,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

**Die Ratsanfrage RA – 421/2020 wurde von Herrn Bürgermeister Runkel mit dem Verweis auf eine vorgebliche Unzulässigkeit nach § 5 Abs. 6 Nr. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates zurückgewiesen.**

**Wir teilen diese Auffassung nicht. Im aktuellen Urteil des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 24.01.2019 (AZ.: 1 K 672/18) wurde festgestellt, dass der Begriff der einzelnen Angelegenheit in der Gemeindeordnung nicht definiert wurde und somit auszulegen ist. Was einzelne Angelegenheit ist, kann inhaltlich nach den, im Urteil genannten Grundsätzen bestimmt werden. Eine zu restriktive Handhabung ist aber nicht sachgerecht.**

**Die Einsatzbereitschaft der Stadtverwaltung in der Corona-bedingten Ausnahmesituation ist ein konkreter Lebenssachverhalt, welcher der Fragestellung zugänglich ist. Auch die Fragestellungen zu Überlegungen und Plänen der Verwaltung sind in diesem Zusammenhang ein legitimes Auskunftsbegehren (welches einen engen Zusammenhang zum Sachverhalt der Einsatzbereitschaft der Stadtverwaltung aufweist), da aus diesen Überlegungen und Plänen konkretes Verwaltungshandeln erwächst. Schließlich ist der einzelne Stadtrat konkret in die Sacharbeit eingebunden und benötigt Informationen zu Vorgängen in der Verwaltung für die ordnungsgemäße Ausübung seines Mandates.**

**Ein Auskunftersuchen zu einer allgemeinen Angelegenheit, welches dem Stadtrat in Form des Quorums nach § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vorbehalten bleibt, erkenne ich jedenfalls nicht.**

**Ich bitte daher erneut um Beantwortung meiner folgenden Fragestellungen:**

1. **Bevorraten die Stadt Chemnitz oder ihre nachgeordneten Struktureinheiten Infektionsschutzmaterial für örtliche Bedarfsträger oder ist der Aufbau einer solchen Reserve vorgesehen?**
2. **Sofern eine Bevorrattung noch nicht abgeschlossen ist: Welche Zielgrößen werden angestrebt?**
3. **Sofern keine Bevorrattung bei der Stadt Chemnitz erfolgt: Wie wird sichergestellt, dass bei Lieferengpässen örtliche Bedarfsträger mit entsprechendem Material versorgt werden können?**
4. **Stehen für eine Bevorrattung Haushaltsmittel zur Verfügung und wenn ja, in welchen Produktsachkonten?**

Die erneute Nachfrage zu der RA-421/2020 ändert nichts an der Antwort zur RA-421/2020.

Vorliegend werden Fragen zu einem gesamten Themenkomplex gestellt, der über die einzelne Angelegenheit i. S. v. § 28 Abs. 6 SächsGemO hinausgeht.

Die Einsatzbereitschaft der Stadtverwaltung in der Corona-bedingten Ausnahmesituation ist kein konkreter Lebenssachverhalt, sondern besteht aus einer Vielzahl von konkreten Einzelsachverhalten.

Aus diesem Grund ist die Ratsanfrage, wie bereits in der Antwort zur RA-421/2020 erörtert, zurückzuweisen.

Freundliche Grüße

*i.V. Miko Runkel*  
Bürgermeister